

Berlin, 19. Juli 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 18.2018

1 Bundeshaushalt 2018 verabschiedet

2 Neues Anwendungsschreiben zur Pauschalierung nach § 37b EStG

3 Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

1 Bundeshaushalt 2018 verabschiedet

Der Bundestag hat am Donnerstag, 5. Juli 2018, in 2./3. Lesung den Bundeshaushalt 2018 verabschiedet. Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2018 den Entwurf für den Bundeshaushalt 2019 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2022 beschlossen. Neue Schulden sind in der Etatplanung weiterhin nicht vorgesehen.

Bundeshaushalt 2018

Der Bundeshaushalt 2018 hat ein Etatvolumen von rund 344 Milliarden Euro. Das sind rund 2,6 Milliarden Euro mehr als im Regierungsentwurf vorgesehen. Für Investitionen sind Ausgaben in Höhe von 37,4 Milliarden Euro vorgesehen. Zuwächse gegenüber dem Regierungsentwurf verzeichnen u. a. die Etats für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie für Inneres, Bau und Heimat (u. a. mit 263 Millionen Euro für das "Baukindergeld"). Der Etat für Arbeit und Soziales wurde dagegen um 584 Millionen Euro abgesenkt, wofür u. a. geringere Ausgabenansätze für das Arbeitslosengeld II verantwortlich sind. Der Bundeshaushalt 2018 soll erneut ohne Neuverschuldung auskommen. Aus Rücklagen, die zuletzt mit dem Haushaltsüberschuss des Jahres 2017 in Höhe von 5 Milliarden Euro aufgefüllt wurden, werden 1,64 Milliarden Euro entnommen.

Bundeshaushalt 2019

Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf für den Bundeshaushalt 2019 sieht Ausgaben von rund 356 Milliarden Euro vor, davon 37,9 Milliarden Euro für Investitionen. Erstmals seit 2002 soll zudem im kommenden Jahr die Staatsverschuldung mit 58,25 Prozent des BIP wieder unter die Maastricht-Obergrenze von 60 Prozent des BIP fallen.

Der BGA begrüßt die Haushaltsplanungen mit Blick auf eine Finanzpolitik ohne neue Schulden. Gerade die absehbare Wiedereinhaltung der gesamstaatlichen Schuldenobergrenze ist ein Erfolg der stabilitätsorientierten Finanz- und Haushaltspolitik. Kritisch festzustellen bleibt jedoch, dass die Investitionen hinter der Dynamik der Gesamtausgaben zurückbleiben und steuerpolitische Strukturreformen zur Stärkung von Unternehmen und Wettbewerbsfähigkeit fehlen.

Anlage: Informationen zum Haushalt 2019 und zur Finanzplanung bis 2022

2 Neues Anwendungsschreiben zur Pauschalierung nach § 37b EStG

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein neues steuerliches Anwendungsschreiben zur Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG veröffentlicht. Mit dem neuen BMF-Schreiben wird das ausführliche BMF-Schreiben zu § 37b EStG vom 19. Mai 2015 (vgl. Rundschreiben 12/2015 vom 19. Juni 2015) inhaltlich hinsichtlich der Randziffern (Rz.) 9c und 9e ergänzt.

Ergänzung der Rz. 9c

"Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 Absatz 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, führen nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage."

Bei Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 Absatz 1 LStR handelt es sich um Sachzuwendungen - keine Geldleistungen - bis zu einem Wert von 60 Euro (z. B. Blumen, Genussmittel), die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer aus Anlass eines persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag) zuwendet. Sie stellen keine ins Gewicht fallende Bereicherung dar und gehören nicht zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Ergänzung im BMF-Schreiben, dass diese Aufmerksamkeiten der Bemessungsgrundlage nach § 37b EStG nicht zuzurechnen sind, ist als Klarstellung zu verstehen.

Ergänzung der Rz. 9e:

*"Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus (Neu)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen führen beim Empfänger **regelmäßig nicht** zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und fallen **dann nicht** in den Anwendungsbereich des § 37b Absatz 1 EStG."*

Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung können also Gewinne aus Verlosungen u. ä. beim Empfänger zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen führen und in diesem Fall in den Anwendungsbereich des § 37b Absatz 1 EStG fallen. Leider macht das BMF-Schreiben keine weiteren Ausführungen oder Beispiele zu konkreten Anwendungsfällen der betrieblichen Praxis.

Entscheidend für die Anwendung von § 37b EStG ist, dass zwischen dem Zuwendenden (Steuerpflichtiger) und dem Zuwendungsempfänger eine Leistung oder Gegenleistung (Grundgeschäft) vereinbart ist, und die Zuwendung zusätzlich zur geschuldeten Leistung oder Gegenleistung hinzukommt. Die sorgfältige Prüfung dieser Zusätzlichkeitserfordernis ist gerade in Fällen von Gewinnen, Prämien u. ä. von großer Bedeutung.

In einem durch den BFH entschiedenen Sachverhalt (BFH-Urteil vom 21. Februar 2018 - VI R 25/16) hatte ein Hersteller von Konsumgütern ein Prämienprogramm für Fachhändler aufgelegt. Durch den Verkauf bestimmter Produkte des Herstellers konnten Fachhändler Bonuspunkte sammeln und gegen bestimmte Prämien einlösen. Eine Besteuerung der Prämien nach § 37b EStG scheidet nach Ansicht des BFH daran, dass die Prämien nicht zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht wurden. Die Prämien seien vielmehr das ausgelobte Entgelt für die Veräußerung bestimmter Produkte des Herstellers gewesen.

Scheidet die Anwendung von § 37b EStG wegen fehlender Zusätzlichkeitserfordernis aus, so sollte geprüft werden, ob eine Lohnzahlung durch Dritte vorliegt und der Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug verpflichtet ist (§ 38 Absatz 1 Satz 3 EStG, R 38.4 LStR).

Anwendungszeitpunkt

Die Grundsätze des neuen BMF-Schreibens sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Soweit die Änderungen von Rz. 9e dazu führen, dass auch Sachzuwendungen pauschal nach § 37b EStG besteuert werden können, die zuvor nach Rz. 9e des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen gewesen wären, kann der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die geänderte Fassung auch für vor dem 1. Juli 2018 verwirklichte Sachverhalte anwenden will. (Quelle: BDA)

Anlage: *BMF-Schreiben vom 28. Juni 2018*

3 Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Das BMF beabsichtigt mit dem Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2018 (s. RS 17/2018 vom 28. Juni 2018) verschiedene technische Anpassungen u.a. infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung und gesetzlicher Regelungen, die zum Ende der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erfolgten.

Der BGA begrüßt gemeinsam mit weiteren Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft in der Stellungnahme vom 13. Juli 2018 die nun vorgesehenen Klarstellungen. Zugleich nehmen die Verbände den Referentenentwurf zum Anlass, auf weitergehenden Reformbedarf zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsbedingungen hinzuweisen. Sie halten eine Fortführung der Unternehmensteuerreform 2008 für unverzichtbar und verweisen auf die vor kurzem vorgelegten zehn Kernmaßnahmen (s. RS 14/2018 vom 4. Mai 2018). Detailliert nehmen die Verbände insbesondere Stellung zu folgenden Themen:

- Verlustabzug bei Körperschaften (§ 34 Abs. 6.3.1 UStG-E): Der Referentenentwurf sieht eine ersatzlose Streichung § 8c Abs. 1 S. 1 KStG für den verfassungswidrigen Zeitraum vor. Die Wirtschaftsverbände plädieren stattdessen für eine grundlegende Reform und eine Eingrenzung der Regelung zum Verlustuntergang auf Missbrauchsfälle.
- Umsatzsteuerliche Regelung von Gutscheinen (§ 3 Abs. 13 - 15 UStG-E): Die EU-Richtlinie zur Behandlung von Gutscheinen wird nahezu wörtlich übernommen und führen teilweise zu Änderungen der gegenwärtigen umsatzsteuerlichen Behandlung. Die Regelungen sind auslegungsbedürftig. Die Wirtschaftsverbände fordern daher konkretisierende Erläuterungen in einem Anwendungserlass.
- Haftung und Aufzeichnungspflicht für Plattformbetreiber (§§ 25e, 22f UStG-E): Der Referentenentwurf setzt eine EU-Initiative um, mit der Plattformbetreiber stärker für den Umsatzsteuervollzug in die Pflicht genommen werden (u. a. Haftung der Plattformbetreiber für Umsatzsteuerausfälle ihrer Marktplatzhändler). Die Spitzenverbände unterstützen dieses Ansinnen grundsätzlich, plädieren aber dafür, für die Plattformbetreiber praxisgerechte Regelungen v. a. hinsichtlich klarer Enthaltungstatbestände zu schaffen.

Weiterhin ist vorgesehen, dass Plattformbetreiber zukünftig bestimmte Angaben von Händlern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzeichnen müssen. Hierdurch soll der Finanzverwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt. Zu den neuen Aufzeichnungspflichten soll auch eine Bescheinigung zu Daten des liefernden Unternehmens gehören. Es ist vorgesehen, dass das liefernde Unternehmen bei seinem zuständigen

Finanzamt diese Bescheinigung beantragen muss. Das Inkrafttreten der neuen Regelungen ist ab 1. Januar 2019 vorgesehen. Online-Händler, die über Plattformen ihre Waren vertreiben, müssen sich also darauf einstellen, eine solche Bescheinigung zu beantragen und beim Plattformbetreiber vorzulegen.

Anlage: 8er Stellungnahme vom 13. Juli 2018